

# RS Vwgh 2007/11/15 2007/03/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

BetriebsfunkV 2004 Anl1;

TKG 2003 §82 Abs2 idF 2004/I/178;

TKGV 1998 Abschn2 litE Z7 idF 2006/II/190;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2007/03/0051 E 17. Dezember 2007

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall wurde die Gebührenvorschreibung im angefochtenen Bescheid nicht mit einer Frequenzzuteilung begründet, sondern mit dem "Auffangatbestand" nach lit E Z 7 des zweiten Abschnitts der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV). Bei der verfahrensgegenständlichen Bewilligung handelt es sich um die Änderung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen; der dieser Bewilligung zu Grunde liegende Antrag wurde als "Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen" auf dem dafür in Anlage 1 zur Betriebsfunkverordnung vorgesehenen Formblatt eingebbracht (wobei "Änderungsantrag" angekreuzt wurde). Auch im vorliegenden Beschwerdefall kommt daher aus den im Erkenntnis vom 15. November 2007, Zlen 2007/03/0010, 0011 und 0013, näher dargelegten Gründen die in § 82 Abs 2 letzter Satz TKG 2003 vorgesehene Gebührenbefreiung für Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zum Tragen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007030012.X01

## Im RIS seit

12.12.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)